

# Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 10.10.2022

## und Antwort des Senats

- Drucksache 22/9599 -

**Betr.: Tests auf Substanzgebrauch im Hamburger Vollzug**

### **Einleitung für die Fragen:**

*Dem Bundesverfassungsgericht zufolge können beaufsichtigte Abgaben von Urinproben in Justizvollzugsanstalten das Persönlichkeitsrecht von Inhaftierten verletzen. Dies hat nun das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 22.07.2022 (2 BvR 1630/21) hinsichtlich der Abgabe von Urinproben eines Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Bochum festgestellt. Ursache der Verfassungsbeschwerde waren vier anlasslose Urinkontrollen innerhalb eines Monats. Als sich die Probenabgabe ereignete, schauten Vollzugsbedienstete frei von vorne auf seine Genitalien. Anfragen auf eine alternative Testmöglichkeit mittels Blutkontrolle über die Fingerbeere blieben unbeachtet, obwohl es sich bei dieser Testform gegenüber der Urinprobe um ein milderes Mittel handelt. Hoheitliche Maßnahmen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, stellen einen schweren Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Eingriffe, die das Schamgefühl des Inhaftierten berühren, lassen sich nicht immer vermeiden, sind jedoch von besonderem Gewicht. Demnach hat der Gefangene einen Anspruch auf Rücksichtnahme. Eine solche blieb ihm jedoch mit dem Ablehnen des Bluttests verwehrt. Ebenso missfiel dem BVerfG die Häufigkeit der anlasslosen Testungen des Beschwerdeführers. Das BVerfG hob die Entscheidungen der Vorinstanzen (LG Bochum und OLG Münster) auf und führte in seiner Entscheidung aus, dass die Grundrechte des Strafgefangenen nicht ausreichend geschützt wurden.*

*Anlässlich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stellt sich die Frage nach der Testpraxis im Hamburger Vollzug.*

*Ich frage den Senat:*

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lag ein Sachverhalt zugrunde, der nicht auf den Hamburgischen Justizvollzug übertragbar ist.

Zum einen behandelt sie die Durchführung von anlasslosen Urinkontrollen. **Anlasslose Testungen auf Substanzgebrauch finden im Hamburgischen Justizvollzug nicht statt.** Das Hamburgische Vollzugsrecht erfordert jeweils einen konkreten Verdacht des Suchtmittelmissbrauchs (vgl. § 72 Abs. 1 S. 1 HmbSt-VollzG). Den Anordnungen zur Durchführung solcher Testungen liegt dementsprechend stets ein bestimmter Anlass zugrunde. Neben medizinisch indizierten Anlässen (z. B. auch im Rahmen der Substitution, um Beikonsum zu erkennen), können Anlässe aus dem vollzuglichen Bereich sein: konkreter Verdacht auf Substanzmittelmissbrauch, z. B. bei drogen- oder alkoholtypischen Ausfallerscheinungen; aufgrund von Lockerungen oder die Verlegung in den offenen Vollzug; Vorbereitung einer Maßnahme gem. § 35 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) oder einer bedingten Entlassung gem. § 57 StGB oder die freiwillige Abstinenzkontrolle der inhaftierten Person.

Zum anderen besteht in dem Bundesland, in dem sich der Sachverhalt zugetragen hat, eine Rechtsgrundlage dafür, dass Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum mit einem geringfügigen Eingriff, namentlich einer Punktion der Fingerbeere zur Abnahme einer geringen Menge von Kapillarblut,

verbunden sein dürfen, wenn der Gefangene einwilligt (§ 65 Abs. 1 S. 2 Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW)). Eine solche Rechtsgrundlage existiert in Hamburg nicht. Wie in der Mehrzahl der Länder schreiben die einschlägigen gesetzlichen Regelungen in Hamburg vor, dass Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelmissbrauch nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein dürfen. Die Blutentnahme aus der Fingerbeere stellt einen solchen körperlichen Eingriff dar.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Zu welchen Anlässen oder aus welchen Gründen werden im Hamburger Justizvollzug Testungen auf Substanzgebrauch durchgeführt?*

Die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen für die Anordnungen und Durchführungen von Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelmissbrauch (§ 72 Hamburgisches Strafvollzugsgesetz (HmbStVollzG), § 67 Hamburgisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HmbSVVollzG), § 52 Hamburgisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HmbUVollzG) und § 72 Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HmbJStVollzG)) berechtigen jeweils zur Anordnung von Maßnahmen allgemein oder im Einzelfall. Eine Anordnung im Einzelfall ist etwa zulässig, wenn die inhaftierte Person typischerweise Ausfallerscheinungen aufweist, die auf einen Suchtmittelmissbrauch hinweisen und eine sofortige Überprüfung angezeigt ist. Eine allgemeine Anordnung kann beispielsweise erfolgen, wenn aufgrund bekannten früheren Missbrauchs der konkrete Verdacht des Suchtmittelmissbrauchs besteht. Hier wird angeordnet, dass über einen bestimmten Zeitraum eine bestimmte Anzahl von Testungen erfolgen soll. Die Anzahl und Frequenz richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Die Testungen sollen dabei für die inhaftierte Person unvorhersehbar erfolgen, um etwaigen Manipulationen entgegenzuwirken. Die Allgemeinverfügung (AV) der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 35/2014 vom 20. August 2014 gibt vor, dass der inhaftierten Person ausreichend Zeit, mindestens jedoch eine Stunde, für die Abgabe des Urins zu geben ist, bevor von einer Abgabeverweigerung ausgegangen werden kann. Darüber hinaus machen die jeweiligen Anstaltsverfügungen Vorgaben über die Anordnung und Durchführung von Testungen. Inhalte sind: Anlässe für Anordnungen von Maßnahmen im Einzelfall oder allgemein; Vorgaben zur Durchführung, insb. wenn die inhaftierte Person angibt, zum Durchführungszeitpunkt keinen Harndrang zu verspüren oder sich aufgrund ihres Schamgefühls an der Abgabe unter Sicht gehindert sieht.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 2:** *Werden im Hamburger Vollzug auch anlasslose Testungen auf Substanzgebrauch durchgeführt? Wenn ja, aus welchen Gründen?*

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 3:** *Auf welche Substanzen wird in Justizvollzugsanstalten insgesamt getestet? Bitten nach Anstalten und Testsubstanzen differenzieren.*

**Frage 4:** *Auf welche Weise erfolgen die Testungen auf Substanzgebrauch (Blut-, Urin-, Atemluft-, Schweißabstrich, Speicheltestung etc.)? Bitte ggfs. nach Anstalten und Substanzen differenzieren.*

Testungen auf Substanzgebrauch erfolgen in allen Anstalten durch die Abgabe von Urinproben und Atemluft. Mittels eines Becherschnelltests werden die Urinproben auf folgende Suchtmittel überprüft: Amphetamin, Benzodiazepin, Buprenorphin, Kokain, Marihuana/Cannabis, Methadon, Opiate/Morphium. Ggf. erfolgt die Weiterleitung des Bechers an ein externes Labor zur Testung auf synthetische Cannabinoide („Spice“). Alkoholtestungen erfolgen mittels Atemalkoholkontrollgerät.

**Frage 5:** *Wie viele anlassbezogene Kontrollen auf Substanzgebrauch fanden seit dem 01.01.2020 im Hamburger Vollzug statt, wie erfolgten diese Testungen (Urin-/Blut-, Schweißabstrich, Atemlufttestung etc.) jeweils und wie viele waren davon positiv? Bitte nach Jahren, Anstalten und Testform aufschlüsseln?*

Atemalkoholtestungen werden nicht statistisch erfasst. In der Untersuchungshaftanstalt werden darüber hinaus die durchgeführten Urin- und Bluttestungen nicht statistisch erfasst. Die Erfassung in den übrigen Anstalten erfolgt unterschiedlich. Soweit Daten nachfolgend nicht angegeben werden, müssten sie durch händische Auswertung der Gefangenenpersonalakten aller seit dem 1. Januar 2020 inhaftierten Personen

erhoben werden. Dies ist in der zur Bearbeitung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

## 2020

Anstalt	Anzahl Kontrollen	Art der Testung	Anzahl der positiven Testungen
Billwerder (BW)*	k. A.	9205x Urin	k. A.
		davon zwischen 1/2020 und 6/2020: 4010x Urin	124
Fuhlsbüttel (FB)	732	Urin	40
Glasmoor (GM)	609	Urin	84
Hahnöfersand (HS)	224	Urin	19
Sozialtherapeutische Anstalt (SothA)	1087	Urin	86

\* Für die Justizvollzugsanstalt (JVA) Billwerder kann für den abgefragten Zeitraum lediglich anhand der verbrauchten Bechertests die Anzahl der Urinkontrollen angegeben werden. Für die Monate Januar bis Juni 2020 können zusätzlich bzgl. Urinkontrollen wegen des konkreten Verdachts des Suchtmittelmissbrauchs die Anzahl der Kontrollen und die Ergebnisse angegeben werden. Nicht erfasst wurden für diesen Zeitraum die Ergebnisse der auf freiwilliger Basis zur Vorbereitung vollzuglicher Maßnahmen abgegebenen Urinproben.

## 2021

Anstalt	Anzahl Kontrollen	Art der Testung	Anzahl der positiven Testungen
BW*	k. A.	10500x Urin	k. A.
FB	926	Urin	112
GM	701	Urin	67
HS	266	Urin	13
SothA	1149	Urin	96

\* Für die JVA Billwerder kann für den abgefragten Zeitraum lediglich anhand der verbrauchten Bechertests die Anzahl der Urinkontrollen angegeben werden. Nicht erfasst wurden für diesen Zeitraum die Ergebnisse der auf freiwilliger Basis zur Vorbereitung vollzuglicher Maßnahmen abgegebenen Urinproben.

## 01.01.2022 – 11.10.2022

Anstalt	Anzahl Kontrollen	Art der Testung	Anzahl der positiven Testungen
BW*	k. A.	6950x Urin	k. A.
FB	1073	Urin	102
GM	491	Urin	32
HS	245	Urin	21
SothA	790	Urin	44

\* Für die JVA Billwerder kann für den abgefragten Zeitraum lediglich anhand der verbrauchten Bechertests die Anzahl der Urinkontrollen angegeben werden. Nicht erfasst wurden für diesen Zeitraum die Ergebnisse der auf freiwilliger Basis zur Vorbereitung vollzuglicher Maßnahmen abgegebenen Urinproben.

**Frage 6:** *Welche Substanzen wurden bei positiv getesteten Gefangenen seit dem 01.01.2020 am häufigsten festgestellt? Sofern keine Statistik geführt wird, bitte eine Schätzung bzw. Erfahrungswerte angeben.*

In der JVA Billwerder und der Untersuchungshaftanstalt wird keine entsprechende Statistik geführt. Geschätzt wurde in der JVA Billwerder am häufigsten der Konsum von Marihuana/Cannabis festgestellt. Der Untersuchungshaftanstalt ist eine seriöse Schätzung nicht möglich.. In allen übrigen Anstalten wurde am häufigsten Marihuana/Cannabis festgestellt, in der JVA Glasmoor darüber hinaus auch noch Kokain.

**Frage 7:** *Wie verläuft im Hamburger Vollzug die Abgabe einer Urinprobe und inwieweit besteht dabei die Möglichkeit eines direkten Blicks auf die Genitalien des:der Gefangenen durch die Vollzugsbediensteten? Bitte nach Geschlecht und ggfs. Anstalten differenzieren.*

Für männliche Gefangene in allen Anstalten und weibliche Gefangene in der JVA Glasmoor gilt: Die Abgabe einer Urinprobe erfolgt grundsätzlich unter Aufsicht von Bediensteten gleichen Geschlechts in separaten Räumlichkeiten. Um Manipulationen auszuschließen, ist der Blick auf das Urinieren, und somit auch auf das Genital, erforderlich. In der Sozialtherapeutischen Anstalt erfolgt die Sichtkontrolle indirekt mittels neben und über dem Urinal befestigten Spiegeln. In der JVA Hahnöfersand erfolgt vor der Abgabe eine Durchsuchung der inhaftierten Person auf unerlaubte Gegenstände; während der Abgabe steht die beaufsichtigende Person schräg hinter der abgebenden Person, ohne direkten Blick auf die Genitalien. Sofern die inhaftierte Person angibt, keinen Harndrang zu verspüren, erhält sie mind. eine Stunde Zeit für die Abgabe der Probe. In der JVA Fuhlsbüttel erhalten Inhaftierte, die angeben, aus Schamgefühl unter Sicht keine Probe abgeben zu können, die Gelegenheit einer Abgabe ohne Sichtkontrolle, wenn sie sich zuvor, mit einer Entkleidung verbunden, körperlich durchsuchen lassen.

Für weibliche Gefangene in der JVA Billwerder-Teilanstalt für Frauen gilt: Die Gefangene wird vor Abgabe des Urins durchsucht. Sie gibt den Urin in Anwesenheit einer Bediensteten im dafür vorgesehenen Raum in einer ins WC eingelassenen Pfanne ab. Sofern die Gefangene nicht in der Lage ist, Urin abzugeben, kann sie mit ihrem Einverständnis in einem speziellen Haftraum untergebracht werden. Unter Aufsicht der Bediensteten hat sie die Möglichkeit, einen Becher Wasser zu trinken. Die Unterbringung im Haftraum dauert solange an, bis die Gefangene in der Lage ist, Urin abzugeben. Die Gefangene kann die Wartezeit jederzeit selbst beenden. Lässt es das Schamgefühl der Gefangenen nicht zu, unter Aufsicht die Urinprobe abzugeben, werden Alternativen angeboten. So kann die Gefangene zum Ausschluss von Manipulationen aufgefordert werden, ihre Hände hochzuhalten, auf die die Bedienstete schaut.

**Frage 8:** *Wie verläuft im Hamburger Vollzug die Abgabe einer Blutprobe und kann die Blutprobe mittels einer Blutentnahme aus der Fingerbeere erfolgen?*

Blutproben werden ausschließlich durch medizinisches Personal entnommen. Im Fall von Blutzuckermessungen wird Kapillarblut aus der Fingerbeere entnommen, ansonsten wird Blut aus einer geeigneten Vene entnommen, wobei der Punktionsort abhängig vom Gefäßzustand der inhaftierten Person variiert.

**Frage 9:** *Haben Gefangene die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Testformen zu wählen, insbesondere statt einer Urinkontrolle eine Blutprobenentnahme zu wählen? Wenn ja, in welchem Rahmen? Wenn nein, warum nicht?*

Siehe Antwort zu 4 und Vorbemerkung.

**Frage 10:** *Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen die anlasslosen und die anlassbezogenen Tests auf Substanzgebrauch jeweils und was sind die Vorgaben hinsichtlich Umsetzung und Frequenz der Testungen?*

Siehe Antworten zu 1 und zu 2.

**Frage 11:** *Wie oft wurden seit dem 01.01.2020 Anfragen oder Anträge der Gefangenen zu alternativen Testmethoden (etwa Blut- statt Urintest) gestellt, wie wurden diese jeweils entschieden und was waren die häufigsten Gründe für eine Ablehnung?*

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst. Zur Beantwortung der Frage müssten die Gefangenenpersonalakten aller seit dem 1. Januar 2020 inhaftierten Personen händisch ausgewertet werden. Das ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 12:** *Wie viele Beschwerden bzgl. Urinkontrollen gibt es seit dem 01.01.2020 seitens der Gefangenen und wie viele Klagen gingen im Hinblick auf Substanzentestungen im*

*Allgemeinen und Urinkontrollen im Speziellen seitens der Gefangenen bei Hamburger Gerichten ein? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Es wurden seit dem 1. Januar 2020 in keiner Anstalt Beschwerden im Sinne der Fragestellung erhoben.

Die zur Beantwortung der Frage nach den bei den Hamburger Gerichten eingegangenen Klagen erforderlichen Daten werden statistisch nicht erfasst. Die erforderliche händische Auswertung der Verfahrensakten der Strafvollstreckungskammern und der Gefangenenpersonalakten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 13:** *Wie viele Manipulationsversuche (Plastikattrappen, Fake-Urin etc.) von Urinproben durch Gefangenen von Haftanstalten konnten bei Testungen mittels Urinabgabe seit dem 01.01.2020 festgestellt werden?*

Diese Daten werden in der JVA Billwerder, der Sozialtherapeutischen Anstalt und der Untersuchungshaftanstalt statistisch nicht erfasst. Zur Beantwortung der Frage müssten die Gefangenenpersonalakten aller seit dem 1. Januar 2020 inhaftierten Personen händisch ausgewertet werden. Das ist in der für die Beantwortung Parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**In der JVA Fuhlsbüttel wurden vier, in der JVA Glasmoor und der JVA Hahnöfersand keine Manipulationsversuche festgestellt.**

**Frage 14:** *Inwieweit sieht der Senat bzw. die zuständige Behörde aufgrund des Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.07.2022 (2 BvR 1630/21) Veränderungsbedarfe an der Testpraxis im Hamburger Vollzug?*

Veränderungsbedarfe an der Testpraxis im Hamburgischen Justizvollzug sind gegenwärtig nicht veranlasst. Zum einen finden nur anlassbezogene Testungen statt. Zum anderen schließt die Gesetzeslage körperliche Eingriffe für die Feststellung von Suchtmittelmissbrauch aus (siehe Vorbemerkung). Unabhängig davon ist Blut nur zum kurzfristigen Nachweis von Suchtmittelmissbrauch geeignet. Bereits nach wenigen Stunden ist ein Nachweis eines Suchtmittels im Blut nicht mehr möglich. Im Urin hingegen kann das Abbauprodukt eines Suchtmittels, je nach Substanz, noch mehrere Tage nachgewiesen werden. Des Weiteren liegt das Testergebnis bei einer Testung des Urins sehr kurzfristig vor. Die Testung des Urins erfolgt mittels eines Schnelltests, sog. Bechertest, bei dem bereits nach zehn bis fünfzehn Minuten das Ergebnis vorliegt. Gerade bei Ausfallerscheinungen der inhaftierten Personen ist das kurzfristige Vorliegen eines Testergebnisses erforderlich, um ggf. weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung treffen zu können.